

# Satzung

Förderverein Gebrüder-Grimm-Grundschule in Eckesey, Schillerstr. 23, 58089 Hagen

## § 1

### Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, die Gebrüder-Grimm-Grundschule in Eckesey ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Förderverein ist gemeinnützig, und politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Beitragsaufkommen
  - b) Spenden
  - c) Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen.

## § 2

### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Gebrüder-Grimm-Grundschule e.V. in Eckesey und hat seinen Sitz in Hagen/W. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Alle vom Förderverein angeschafften Werte stehen der Schule zur Verfügung und werden von der Schulleitung verwaltet. Sie gehen unmittelbar in das Eigentum der Gebrüder-Grimm-Grundschule in Eckesey über.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied kann, nach Zustimmung des Vorstandes, jeder werden der der Satzung des Fördervereins zustimmt und einen gültigen Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
- (4) Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Verwaltungsausgaben werden erstattet

## §4

### Beitrag

Der Monatsbeitrag zum Förderverein beträgt mindestens € 1,00 der durch Überweisung oder Bankeinzugsverfahren zu Gunsten des Kontos \_\_\_\_\_ Sparkasse Hagen des Fördervereins erhoben wird.

## § 5

### Die Organe des Vereins sind :

:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Stellvertretenden Kassierer
- e. dem Schriftführer
- f. dem Stellvertretenden Schriftführer
- g. drei Beisitzern

(2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein nicht mit mehr als €1.000,00 belasten ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende einzeln befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über € 1.000,00 bis €10.000,00 belasten bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für größere Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 2. Kassierers und des 1.Vorsitzenden oder des 2.Vorsitzenden.

(8) Der Leiter der Schule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind über die Termine der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu informieren und als Gast mit beratender Stimme einzuladen.

(9) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (4) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand s. § 6.
- (5) Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
  
- (7) Über die Versammlungen und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vereinsauflösung

Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Restvermögen fällt an die Stadt Hagen als zweckgebundenes Vermögen für die Gebrüder-Grimm-Grundschule.

----

Folgende Personen lt. Anwesenheitsliste gründen heute den Förderverein Gebrüder-Grimm-Grundschule in Eckesey und beschließen die Satzung und wählen den Vorstand.

Hagen , den 2010

Vorstand

1.Vorsitzender : \_\_\_\_\_

Stellvertreter : \_\_\_\_\_

Kassierer : \_\_\_\_\_

Stellvertreter : \_\_\_\_\_

Schriftführer : \_\_\_\_\_

Stellvertreter : \_\_\_\_\_

1. Beisitzer : \_\_\_\_\_

2. Beisitzer : \_\_\_\_\_

3. Beisitzer : \_\_\_\_\_

